Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 39

Artikel: 22. Jahresversammlung des schweiz. Verbandes für Berufsberatung

und Lehrlingsfürsorge in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als eine Frage der Güte und Dauerhaftigkeit des Innen-

anftriches anzusehen ift.

Wo sich die Auskünfte mit Obigem nicht in Ginklang bringen laffen, liegen besondere Berhältniffe vor, die nicht überall aufgeklärt find.

6. Reibungswiderstände durch Intrustierung.

Haben Sie bei Wasserleitungsröhren aus Schmiedeisen oder Stahl ein rascheres Anwachsen der Reibungs. widerstände durch Inkrustierung festgestellt als bei Guß-

rohren oder umgefehrt?

Es murde um Angabe gebeten, ob bei Röhren mit großer Baulange und glatter Innenfläche erheblich ge= ringere Reibungsverlufte gefunden worden find. Wafferröhren interessierte die Frage, ob und wie die Innenrostung vor sich geht, ob sie gleichmäßig sich auf die ganze Innenfläche verteilt oder ob fich einzelne dicke Roftknollen bilden.

Die sich widersprechenden Erfahrungen werden vermutlich auf die stark abweichende Zusammensetzung der Leitungsmäffer und größere oder geringere Mitführung von Luft zurückzuführen sein. In den meiften Fällen ift ein rascheres Anwachsen des Reibungswiderstandes der Wafferleitungsröhren aus dem einen Material ge= genüber solchem aus dem andern nicht beobachtet; immer= hin gehen zum Teil die Ansichten dahin, daß in Guß: rohrlettungen Inkrustationen stärker auftreten als in Schmiede- und Stahlrohrleitungen mit glatter Innenfläche. Einige behaupten, bei Schmiedeeisen und Stahl seien die gebildeten Anollen stärker, aber mehr vereinzelt, bei Guß dagegen bie Inkruftation gleichmäßiger aber im ganzen stärker; andere behaupten das Gegenteil. Ebenso lautet eine Auskunft, bei Gußeisen hafteten die Knollen nur oberflächlich, Gisen und sogar der Asphalt darunter seien gar nicht angegriffen; dagegen sei bei Schmiedeeisen und Stahl letteres der Fall. Eine andere Auskunft das Gegenteil. Wenn die Knollenbildung ohne Angriff der Rohrwandungen vor sich geht, wird vermutet, daß diese Roftknollen aus Mangan und Eisen bestehen, die fich aus dem Waffer ausgeschieden haben. Die Roftknollenbildung ift bei Rohren mit geringer Durchflußgeschwindigkeit am größten. In einem Falle soll bei verzinktem Schmiederohr die Reibung schneller gewachsen sein, als bei asphaltiertem Schmiede, und Gugrohr. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer provisorischer Zolltarif.

(K-M) Wie bekannt, hat der Bundesrat am 5. No-vember d. J. einen Beschluß gefaßt über die Abande-rung des provisorischen Zolltarifs. Diese Maßnahme erfolgte aus handelspolitischen Gründen: die Berhandlungen mit verschiedenen Staaten, insbesondere mit Desterreich und der Tschechoslovakai, haben immer mehr gezeigt, daß unser Gebrauchstarif kein taugliches Verhandlungsinstrument ift. Er hat nicht den Charafter eines Berhandlungstarifs, deffen Ansabe gegen entsprechende Konzessionen des Verhandlungsgegners herabgesett werden können, um schließlich, nach Abschluß der Verhandlungsperiode, den eigentlichen Gebrauchstarif zu bilden. Unser Tarif vom Jahre 1921 ist schon ein Gebrauchs= tarif und hat als solcher die Resultate von allfälligen Verhandlungen bereits vorweggenommen. Die Konzessionen, die wir dem Ausland zu bieten in der Lage sind, können daher nur in Bindungen der gegenwärtigen Anfätze beftehen.

Bei den Verhandlungen hat sich jedoch gezeigt, daß unfere Unterhandler diefen Standpunkt gegenüber der Gegenpartet nicht aufrechterhalten konnen, da diese immer dazu neigt, unsern Gebrauchstarif als Verhandlungstarif

zu betrachten. Es mußte beshalb ein Tarif geschaffen werden, der die Boraussehungen eines solchen Berhand: lungstarifs erfüllt, indem er Anfate aufweift, die es erlauben, in den gegnerischen Bolltarif Breschen zu schlagen. Dieses Ziel hofft der Bundesrat mit dem vorliegenden provisorischen Generaltarif zu erreichen und hat es zum Teil auch schon erreicht in den soeben abgeschloffenen Berhandlungen mit Deutschland über ein provisorisches Bollabkommen. Wo dieser Tarif, welcher ber deutschen Delegation vertraulich zur Kenntnis gebracht worden war,

eine entscheidende Rolle gespielt hat.

In seiner Auffassung schließt sich dieser provisorische Generaltarif, der nicht mit dem Generaltarifentwurf verwechselt werden darf, der gegenwärtig vor den eidgenösstichen Raten liegt, an den heute in Geltung fteben: den Gebrauchstarif vom Jahre 1921 an. Bon den annähernd 1200 Positionen dieses Tarifs wurden 240, bie handelspolitisch besonders wichtig find, herausgenommen, wobei die neuen Anfage im allgemeinen benjenigen bes Generaltarifentwurfs entsprechen. Bei biefer Auswahl wurde sorgfältig darauf Bedacht genommen, daß keine Positionen einbezogen wurden, deren ftartere Belaftung bei einem allfälligen Infrafttreten eine fpurbare Erhohung der Lebenskoften mit sich bringen müßte. Wenn auch nicht auf sämtliche Positionen verzichtet werden fonnte, fo treten doch bei den Nahrungsmitteln, wie Fleisch, Schlachtvieh usw. feine Veranderungen ein, ebenso find feine Erhöhungen für verschiedene Rohftoffe, g. B. Rohle, und für Halbfabritate zu erwarten.

Urt. 3 des Bundesratsbeschluffes fieht vor, daß der Bundesrat den Zeitpunkt beftimmen wird, an welchem die Aenderungen ganz oder teilweise in Kraft treten sollen. Der Bundegrat wird dem Beispiel anderer Staaten, welche vorerft den Generaltarif in Kraft setzen und dann erst verhandeln, nicht folgen, sondern er wird versuchen, zu gunftigen Sandelsvertragen zu gelangen, indem er den provisorischen Generaltarif nur als Drohmittel verwendet. Sollten jedoch die Verhandlungen ergeben, daß der Gegner biesem Tarif nicht die Bedeutung beilegt, die ihm gufommt und dementsprechend seine Ronzessionen einschränkt, so wird der Bundesrat nicht davor zurückschrecken, diesen Tarif ganz oder aber auch teilweise in Kraft zu setzen.

22. Jahresversammlung des schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in St. Gallen.

(Mitgeteilt.)

Der Hauptverhandlungsgegenftand: Richtlinien einer schweiz. Berufsberatungs- und Berufsbildungspolitik behandelt von Herrn E. Tanner, Vorsteher der Zentral. ftelle für Lehrlingswesen mußte auch diejenigen Kreise der Verbandsmitgliedschaft interessieren, welche das wirtschaftliche Leben verkörpern. So kam es denn, daß von der 160 Köpfe zählenden Versammlung, die sich im Kantonsratssaale bildete, gegen ein Drittel Vertreter des Gewerbestandes, der Industrie und des Handels waren. Ebenso ftark vertreten waren die Berufsberater. Dagu tamen Bertreter von Behörden, Amtsftellen gur Durch: führung des kant. Lehrlingswesens, kant. Arbeitsämter und weitere Intereffenten. Das Gidg. Bolkswirtschafts, bepartement und das Gidg. Arbeitsamt waren vertreten durch die Herren Dr. Bartholdi und Dr. Germann, der Schweiz. Gewerbeverband durch die Herren Niggli, Bist präsident der Direktion, Nationalrat Kurer und Fürsprech Galeazzi, Sekretär der schweiz. Kommission für Lehr lingswesen.

Tags zuvor hatte in der von annähernd 100 Perfonen besuchten Berufsberaterkonferenz Frau Lüthy-Zobrift, Präsidentin des Schweiz. Frauengewerbeverbandes ein Referat zur Frage der Entlöhnung der gewerblichen Lehrtöchter. Fraulein Mürfet, Sefretarin der weiblichen Bentralftelle für Frauenberufe bot das Ergebnis einer Umfrage über die Verhältniffe in den einzelnen Kantonen und die bei den Meifterinnen tatfachlich herrschenden Anschauungen. Gin bunteres Bild ber Berschiedenartigfeit der Ansichten ware kaum denkbar. Bas Frau Lüthn bot, war ein eindrucksvolles Bild vom schweren Konfurrengkampf, dem die Damenschneiderinnen seitens der Ronfektion und aus den eigenen Reihen ausgesett find. Frau Lüthy votlerte gegen eine eigentliche Entlöhnung, eben im Hindlick auf die ganz besonderen und schweren Berhältniffe, unter benen die Damenschneiberei zu arbeiten hat. In der sehr lebhaft einsetzenden Diskuffion legte herr Wolf, Gefretär des Zentralverbandes schweizer. Schneidermeifter seine Grunde für eine angemeffene Entlöhnung der Lehrtöchter dar. Wer fich für den ganzen Fragentompler intereffiert, greife nach der Beilage "Berufsberatung und Berufsbildung" ber Schweizer. Gewerbezeitung, welche Beilage das Organ des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürforge ift.

In derselben Sitzung wurde über die Grundsäte gesprochen, nach denen die Lehrstellenvermittlung von Landesgegend zu Landesgegend erfolgen sollte, Referent war herr Eberhard, Berufsberater in Solothurn. Die Tatsache, daß dieser Kanton der gesetlichen Regelung des Lehrlingswesens noch entbehrt, war den geschilderten Berschriftigen

hältniffen wohl abspürbar.

In der Jahresversammlung gab die Behandlung des Jahresberichts Anlaß zur Aussprache über das Stipendienwesen und die Frage der Unterstützung der örtlichen Berufsberatung durch den Bund.

Die Behandlung des Referates Tanner, das für die Berufsverbande besonders bedeutungsvoll ist, verdient in einem besondern Artikel gewürdigt zu werden.

Die nächstjährige Versammlung wird in den Kanton Tessin verlegt und verbunden werden mit einer Außesprache über die dortigen besondern Verhältnisse in der Berufswahl, in der Berufsbildung und in den wirtschaftlichen Fortkommensmöglichkeiten.

Richtlinien einer schweizerischen Berufsberatungs- und Berufsbildungspolitik.

(Rorrefpondeng.)

Der Hauptverhandlungsgegenstand des Schweizerischen Berbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge ansläßlich seiner diesjährigen Jahresversammlung berührt die Berufsverbände in starkem Maße. Es set daher gestättet, etwas näher darauf einzugehen.

Der Referent, Herr Tanner, stellte fest: 1. Die Förderung und der Ausbau des beruflichen Bildungs: wesens sind eines der vornehmsten Mittel zur Bekampsung der privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich gleich verhängnisvollen unrichtigen Verteilung der Arbeitskräfte.

2. Eine notwendige Boraussenung dieser Arbeit ift eine entsprechende Beeinflussung der Berufswahl durch

eine planmäßig arbeitende Berufsberatung.

13. Das Interesse an der planmäßigeren Berteilung des Nachwuchses und an der Hebung der Berufsbildung ist allseitig sehr groß, auch unter den Berufsverbänden, aber man arbeitet vielfach aneinander vorbei, oder gar gegeneinander. Daher diese unheilvolle Zersplitterung der Kräfte und die Lähmung der Initiative.

Die hieraus fich ergebenden Forderungen ftellt

ber Referent in folgende Bunkte zusammen:

1. Der Begriff und die Aufgaben ber Berufsberatung muffen flar und eindeutig umschrieben werden. Sie muffen vor allem umfassend sein und nicht allein die gelernten Berufe erfassen, sondern auch die akas bemischen und die ans und ungelernten Berufe.

2. Die Organisation der Lehrstellenvermitt=

lung ift des forgfältigsten auszubauen.

3. Für die Hebung der Berufsbildung bedarf es der sorgfältigen Zusammenarbeit der Berufsverbände mit den Organen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und mit den Berufsberatungsstellen und mit

den beruflichen Bildungsanftalten.

Die Pflege der beruflichen Bildung und die Hebung der Förderung des Lehrlingswesens müssen die ersten und vornehmsten Aufgaben der Berufsverbände werden. Als einzelne Aufgaben und Mittel hiezu ergeben sich Mitarbeit bei der Herausgabe von Lehrund Prüfungsprogrammen, sachverständige Ueberwachung der Lehrverhältnisse durch Fachkommissionen, Durchsührung der Zwischenprüfungen, Mithilse bei den Fretzeitbestrebungen, soweit sie der Berufsbildung dienen. Zur Verbesserung der Lehrlingsauslese und der planmäßigen Einführung in die Elemente der Berufshantierung verdient die Institution der Borslehre, Förderung und Ausbau. Zur Hebung der theorretischen Berufsbildung ist die Institution der Fachstalsse auszubauen.

- 4. Der Lehrvertrag verdient als Grundlage des Lehrverhältnisses die sorgsamste Beachtung. Bei dessen
 Aufstellung hat aber nicht allein der Berufsverband
 tätig zu sein, sondern auch die Berufsberatung als
 Vertreterin der Elternschaft und der Jugend, ebenso
 sind die kantonalen Lehrlingsämter zuzuziehen, da
 ihnen geseteshalber das Genehmigungsrecht zusteht.
- 5. Die Lehrlingsprüfungen bedürfen des Ausbaues durch Aufstellung von Prüfungsprogrammen, durch einheitliche Schulung der Facherperten. Die Fürsorge für die Lehrentlassenen und deren weitere Ausbildung hat in erster Linie durch die Berufsverbände zu erfolgen. Der Ruf nach erstklassigen Arbeitskrästen und nach Erteilung der Einreisebewilligung für ausländische Arbeitskräste seht voraus, daß die Berufsverbände alles getan haben, um die Intelligenz unter der einheimischen Jugend für den Beruf zu interessieren.

Bufammenfaffung.

Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ift allsettige Bereitwilligkeit zur Jusammenarbeit. Zusammenschluß und Zusammenarbeit sind möglich, ehe das Gesetzur die berusliche Ausbildung in Kraft und Wirksamkeit erwachsen ist. Der Zusammenschluß ist die nötige Vorbereitung dazu.

Volkswirtschaft.

Aufhebung der Ginfuhrbeschränkungen und der Settion für Gin- und Ausfuhr. Wie im deutschischweis

